

## Gerichtliche Auseinandersetzung der Erben des Hufners Asmus Theden, \* 1785, + 1863

### Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Band 29, Entscheidungen in Holsteinischen Gerichten, Querela inofficiosae donationis, Erbausinandersetzungen

26.06.1865 S. 201 – 207

#### Quelle:

<https://books.google.de/books?id=CLIOAAAAYAAJ&pg=RA2-PA272-IA1&dq=Riecken+wankendorf&hl=de&sa=X&ved=0ahUKewjLieuBvd3oAhVFDewKHQbIAB8Q6AEINjAB#v=onepage&q=Riecken%20wankendorf&f=true>

06 36 **Asmus Theden**, Hufner auf Puckrade, bei Heirat Soldat, \*/get. Wankendorf/Bornhöved 30.04./01.05.1785/45, +/begr. Puckrade/Bornhöved 06./12.05.1863/28 als Altenteiler und Witwer, 4 Kinder oo Bornhöved 27.10.1812/4 **Magdalena Sieck**, \*/get. Wankendorf/Bornhöved 03./06.10. 1793/82, +/begr. Puckrade/ Bornhöved 15./19.03.1842/28

9 Kinder:

Claus

Hinrich \*/get. Wankendorf/Bornhöved 12./14.11.1813/131, +/begr. Wankendorf/ Bornhöved 28.04./05.05.1881/42, 1863 Altenteiler, unverehelicht

**Hans**

**Christian Erbpächter Puckrade, Nachfolger auf der Hufe Puckrade, siehe unten**

Margaretha

Dorothea \*/get. Wankendorf/Bornhöved 12./21.03.1819/55, +/begr. Wankendorf/ Bornhöved 16./20.06.1852/36 33jährig, 3 Kinder, oo Bornhöved 23.10.1840/36 Claus Christian Riecken, \*/get. Wankendorf/Bornhöved 12./17.12.1815/4, +/begr. Wankendorf als Altenteiler 09./12.12.1903/30, Sohn d. Vollhufners Asmus Friedrich Riecken, Wankendorf, und der Dorothea Sophia Schlüter

Catharina

Elsabe \*/get. Wankendorf/Bornhöved 23.01./04.02.1821/33, +/begr. Ruhwinkel/Bornhöved 10./16.06.1848/42 27jährig, 2 Kinder: Dorothea u. Hinrich Horst, oo Bornhöved 05.11.1841/31 22jährig Hufner Asmus Christian Horst, 22 Jahre, Erbpächter in Ruhwinkel\*/get. Wankendorf/Bornhöved 23./31.10.1819/196, +/begr. Schönböken/ Bornhöved 07./12.12.1870/77 Sohn des Vollhufners Johann Christian Horst, Ruhwinkel, und der Catharina Dorothea geb. Riecken, ER: ooII Bornhöved 01.12.1848/4 Anna Elisabeth Theden, siehe unten

Magdalena

\*/get. Wankendorf/Bornhöved 28.12.1822/05.01.1823/11, +/begr. Wankendorf/ Bornhöved 16./22.10.1885/53, oo Bornhöved 08.11.1844/35 Asmus Friedrich Riecken, Landinste in Wankendorf, \*/get. Wankendorf/Bornhöved 15./22.03. 1818/50, +/begr. Wankendorf/Bornhöved 10./15.01. 1872/6, Sohn des Vollhufners Asmus Friedrich Riecken und der Dorothea Sophia geb. Schlüter, 4 Kinder

Maria

Dorothea

\*/get. Wankendorf/Bornhöved 21.03./03.04.1825/66, konfirmiert Bornhöved 1840/117, + vor 1863? Verbleib? Im +-Register zwischen 1840 –1863 nicht gefunden, Heiratsregister führen nur Männer alphabetisch auf...keine Hinweise ersichtlich

Anna

Elisabeth

\*/get. Puckrade/Bornhöved 13./25.12.1826/8, +/begr. Ruhwinkel/Bornhöved 01./03.09.1852/49 26jährig, 1 Kind Hans Hinrich, oo Bornhöved 01.12.1848/4 Hufner Asmus Christian Horst, \*/get. Wankendorf/Bornhöved 23./31.10.1819/196, +/begr. Schönböken/Bornhöved 07./12.12. 1870/77, Sohn des Vollhufners Johann Christian Horst, Ruhwinkel, und der Catharina Dorothea geb. Riecken

Dorothea

- Elsabe \*/get. Wankendorf/Bornhöved 30.10./07.11.1830/152, +/begr. Wankendorf/Bornhöved 24./29.01.1863/6 32jährig, 2 Kinder, oo Bornhöved 29.08.1851/30 Johann Christian Friedrich Petersen, \*/get. Stolpe/Bornhöved 21./29.04.1831/68 Sohn des Viertelhufners Johann Julius Petersen (+1872/39), Stolpe, und der Catharina Sophia geb. Schlüter (+ 1874/56)
- Asmus  
Friedrich \*/get. Wankendorf/Bornhöved 04./15.02.1835/41, +/ begr. Wankendorf/Bornhöved 16./21.10.1881/68, unverehelicht
- 5 18 Hans**
- Christian Theden,** Erbpächter Puckrade, genant 1853, Hufner, \*/get. Puckrade/Bornhöved 05./09.02.1817/24, +/begr. Puckrade/Bornhöved 26.06./02.07.1870/43, oo Bornhöved 26.10.1844/38 Dorothea Elisabeth Riecken, \*/get. Wankendorf/Bornhöved 28.04./04.05.1823/78, +/begr. Wankendorf 11./17.12.1895/23 als Altenteilerin, 5 Kinder leben
- Kinder:  
Magdalena Dorothea \*/get. Wankendorf/Bornhöved 03./15.09.1844/73 unehelich, als Vater angegeben Hans Christian Theden in Wankendorf, + Klein Rönnau/Kirchspiel Segeberg 02.02.1900, oo Bornhöved 05.06.1868/16 Hans Friedrich Duggen, \*/get. Missenkamp/Bornhöved 18./28.10.1838/180, +/begr. Wankenhagen, Standesamt Elmenhorst/Mecklenburg Schwerin (laut Randbemerkung beim Taufeintrag) 04.03.1908, Sohn des Hufners in Wankendorf (+1842) Hinrich Duggen und der weil. Anna Dorothea geb. Theden.
- Asmus Friedrich \*/get. Wankendorf/Bornhöved 15./25.03.1846/19, +/begr. Puckrade/Bornhöved 26,11./01.12.1886/59, "D. Verstorbene war vom ersten Lebensjahr bis zum Ende blödsinnig."
- Anna Christina  
Elisabeth \*/get. Puckrade-Wankendorf/Bornhöved 27.02./ 22.03.1848/22, Gev.: Anna Margretha Tietgen, Klingenberg, Anna Christina Theden, Puckrade, Anna Sophie Riecken, Wankendorf, + Neumünster, 28.09.1912, Standesamt Neumünster 30.09.1912/380, begr. Bornhöved 02.10.1912
- Dorothea Elisabeth \*/get. Wankendorf/Bornhöved 17./20.07.1850/52, + Saskatchewan 12.01.1929 ooI Bornhöved 04.03.1870/1 den Zimmermann Hans Andreas Theodor Riecken, \*/get. Stolpe/Bornhöved 26.09./09.10.1840/ 193, +/begr. Stolpe/Bornhöved 01.04./06.04.1886/18, 7 Kinder, ooII Wankendorf 23.03.1888/2 ihren Schwager und Gemeindevor- steher Johann Heinrich Christian Riecken, \*/get. Stolpe/ Bornhöved 25.07./07.08.1836/138, + Girvin/Saskatchewan 24.06. 1916, 2 Kinder
- Maria Margaretha \*/get. Puckrade/Bornhöved 28.10./07.11.1852/114, +/begr. Wankendorf 28./31.05.1937/8 84jährig, oo Bornhöved 22.05. 1874/13 Joachim Christian Kummerfeld, gelernter Bäcker, Vieh- und Pferdehändler, er heiratete auf Puckrade ein, \*/get. Neuenjäger-Wankendorf/Bornhöved 22.09./06.10.1850/ 71, +/begr. Wankendorf 08./12.08.1925/20, 8 Söhne und 3 Töchter, Sohn d. Vollhufners Johann Gabriel Kummerfeld (oo 1842/13) und der Katharina Margretha geb. Wiek
- Ida Maria \*/get. Wankendorf/Bornhöved 11./25.05.1862/31, konf. Bornhöved 25.03.1877/106

Allerhöchst privilegirte

# Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsdirector Henrici und dem Obergerichtsrath Mohrdiel.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

26. Stück. — Den 26. Juni 1865.

## Entscheidungen in Holsteinischen Sachen.

### Querela inofficiosae donationis.

In Sachen des Erbpächters Asmus Christian Horst in Ruhwinkel und des Gutsuntergehörigen Asmus Riecken zu Wankendorf, tut. noie. der hinterbliebenen beiden noch unmündigen Kinder der wail. Ehefrau Margaretha Dorothea Riecken, geb. Theeden, zu Wankendorf, Namens Asmus Friedrich Riecken und Hans Christian Riecken, so wie des Erbpächters Claus Christian Riecken zu Wankendorf und des Hufenpächters Johann Hinrich Horst zu Ruhwinkel, tut. noie. der hinterbliebenen beiden noch unmündigen Kinder der wail. Ehefrau Catharina Elise Horst, geb. Theeden, zu Ruhwinkel, genannt Dorothea Horst und Hinrich Horst, und gleichfalls tut. noie. des hinterlassenen Sohnes der wail. Ehefrau Anna Horst, geb. Theeden, zu Ruhwinkel, Namens Hans Hinrich Horst, Kläger, jetzt Appellanten,

wider

den Erbpächter Hans Christian Theeden zu Puckrade, Beklagten; jetzt Appellaten,

betreffend Anfechtung des zwischen dem wail. Asmus Theeden und dem Beklagten unterm  
• 14. März 1855 über die Erbpachtstelle zu Puckrade abgeschlossenen Kauf- und Ueberlassungscontractes, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Depenauer Justitiariats vom 20./28. Juli d. J.,

ergeben die Acten:

Die Kläger in qual. qua haben vor dem Depenauer Justitiariate gegen den Beklagten klagend vorgebracht:

Am 6. Mai 1863 sei zu Puckrade in Wankendorf, adel. Guts Depenau, der Erbpächter Asmus Theeden, der Vater des Beklagten und Großvater ihrer Pupillen, mit Tode abgegangen. Er sei Wittwer gewesen und habe nach dem schon im Jahre 1842 erfolgten Ableben seiner Ehefrau mit seinen Kindern und resp. unmündigen Enkeln in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt. Es hätten ihn seine drei Söhne, Claus Hinrich, der Beklagte und Asmus Friedrich Theeden, und nur eine mit Asmus Friedrich Riecken zu Wankendorf verehelichte Tochter überlebt, nachdem 5 Töchter, worunter die Mütter ihrer Pupillen, ihm mit Hinterlassung ehelicher Descendenz im Tode vorangegangen.

Nach dem Ableben des Erblassers habe sich kein Nachlaß desselben vorgefunden und es habe sich herausgestellt, daß zwischen ihm und Beklagten schon am 14. März 1855 ein Kauf- und Ueberlassungscontract zu Stande gekommen sei, durch welchen die dem Erblasser gehörige Erbpachtstelle Puckrade mit den darauf befindlichen Gebäuden, der vorjährigen Ernte, dem auf der Stelle vorhandenen Vieh und den zur Land- und Milchwirtschaft bestimmten Geräthschaften dem Beklagten zum Eigenthum übertragen worden sei, welcher dafür keine bestimmte Kaufsumme versprochen, sich aber verpflichtet habe, den auf der Stelle haftenden rückständigen Canon von 284  $\text{R}$  12  $\text{S}$  und dessen Verzinsung zu übernehmen, an jede seiner drei Schwestern Magdalena, verheirathete Riecken, Maria Dorothea, verheirathete Riecken, und Dorothea Elisabeth, verheirathete Petersen, ein halbes Jahr nach dem

Tode des Verkäufers 300  $\text{fl. Cour.}$  abzugsfrei auszu- zahlen, seinen beiden Brüdern Claus Hinrich und Adamus Friedrich Theeden, sobald sie es nach des Verkäufers Tode verlangten, einem jeden ein vollständiges gestopftes Bett mit 4 heedenen Kissen und 4 Kissenbühren, sowie auch 4 Handtücher auszufahren und seinem Vater, sowie auch seinen beiden eben genannten Brüdern einen im Contracte näher specificirten Altenthail zu leisten, wobei der Beklagte noch die demnächstige Erbauung einer Altenthailwohnungskatze für seine beiden Brüder zur lebenslänglichen Benutzung derselben gegen eine darin eintretende Reduction ihres Altenthails übernommen habe.

Durch diesen Kaufcontract sei nun der Beklagte auf Kosten seiner Schwester und Schwesterkinder in beipiesslos ungerichter und unverantwortlicher Weise begünstigt worden. Denn die von ihm erstandene Stelle befaße ein Areal von 77 Tonnen theils Wiesenland, theils vom besten Rappsaat- und Weizenboden und sei nur mit einem Canon von 201  $\text{fl. Cour.}$  beschwert, die Gebäude hätten sich im besten Zustand befunden. Mit der Stelle habe Beklagter die ganze werthvolle Ernte des vorhergehenden Jahres und das ganze lebendige und todte Inventar erhalten, auch habe er das sämtliche Mobiliar, dessen freilich im Contract nicht gedacht sei, an sich genommen, Ernte, Inventar und Mobiliar hätten zusammen einen Werth von ca. 10,000  $\text{fl. Cour.}$  gehabt. Die Stelle selbst sei mit 19,200 bis 20,000  $\text{fl. R.-M.}$  nicht zu theuer bezahlt gewesen.

Unter diesen Umständen müsse der Contract vom 18. März 1855, wenn er auch der Form nach einen reinen Kaufhandel enthalte, in Wirklichkeit doch mindestens zum größten Theil als eine verkappte Schenkung angesehen und nach den für die Anfechtung inefficiofer Geschäfte geltenden Regeln beurtheilt werden. Die begangene Pflichtwidrigkeit trete noch um so klarer zu Tage, da der Verkäufer seine Kinder noch nicht einmal von Mutterwegen abgefunden gehabt und da ein Nachlaß des Adamus Theeden überall nicht vorhanden sei, so daß die drei im Contract unberücksichtigt gebliebenen Stämme, nämlich die von den Klägern vertretenen Leicendenten der drei Töchter Margaretha Dorothea, Catharina Elise und Anna, sowohl von Großvater- wie von Großmutterwegen gänzlich leer ausgehen würden, wenn die vom Beklagten mit dessen

Vater vorgenommene Operation durchstände und der Contract aufrecht erhalten bliebe.

Die Kläger wollten vor der Hand noch von dem sonstigen Vermögen, welches der Verstorbene zur Zeit der Contracterrichtung besessen habe, insbesondere also von dem Mobiliar, dem baaren Gelde und den ausstehenden Forderungen absehen und sich unter Vorbehalt ihrer desfalligen Gerechtfame auf dasjenige beschränken, was den Gegenstand des Kaufcontractes vom 14. März 1855 gebildet habe. Die Erbpachtstelle c. pert. habe mit dem gesammten Inventar und der vorjährigen Ernte, wie Beklagter dies alles mittelst des Contractes übernommen habe, einen Werth von mindestens 20,000  $\text{fl. R.-M.}$  gehabt; bringe man davon den rückständigen Canon, welchen der Beklagte übernommen, mit 450  $\text{fl.}$  in Abzug, so blieben noch 19,550  $\text{fl. R.-M.}$  Wenn also der Erblasser im Jahre 1855, bevor er den Contract errichtet, mit Tode abgegangen wäre, so würde jedes der neun Stämme, welche er als Notherbten hinterlassen, schon aus der Stelle c. pert. et invent. und der Ernte mehr als 4000  $\text{fl. Cour.}$  zum Erbtheil erhalten haben.

Gestützt auf diese Ausführungen haben die Kläger die querela inofficiosae donationis erhoben und mit dem Bemerken, daß nach richtiger Ansicht der durch die pflichtwidrige Schenkung Verletzte, wenn für ihn überall nichts übrig geblieben sei, mit dieser Klage seinen vollen Intestaterbtheil beanspruchen könne, den Antrag gestellt, zu erkennen:

daß der zwischen dem Beklagten und seinem am 6. Mai 1863 verstorbenen Vater errichtete Contract, so weit dadurch die auf die klägerischen Pupillen fallenden drei Stammtheile der Erbpachtstelle Puchrade mit Inventar und Ernte dem Beklagten zum Eigenthum übertragen seien, zu rescindiren und Beklagter schuldig sei, den Klägern für jeden Stamm  $\frac{1}{3}$  des Werthes der Verkaufsobjecte von 19,550  $\text{fl. R.-M.}$ , event. des Werthes, den die Verkaufsobjecte bei der Contracterrichtung erweislich gehabt hätten, event. des gerichtsheilig zu ermittelnden damaligen Werthes derselben, mit Verzugszinsen zu 5 pCt. pro anno, vom Todestage des defunctus, event. vom Tage der insinuirten Klage ange-

rechnet, innerhalb 6 Wochen auszuföhren und die Kosten des Processes zu erstatten;

event. daß unter Rescindirung des libellirten Contracts für die klägerischen drei Stammtheile an den Verkaufsobjecten der Beklagte schuldig sei, den Klägern in qual. qua für jeden der vertretenen drei Stämme  $\frac{1}{18}$  des Werths derselben, wie im Hauptpetitum beantragt worden, mit den dort auch beantragten Verzugszinsen innerhalb 6 Wochen auszuföhren und die angeurtheilten Kosten des Processes, s. d. e. m., zu erstatten.

Der Beklagte hat sich in seiner Exceptionalschrift theils bejahend theils verneinend eingelassen, namentlich eingeräumt, daß der Erblasser Anmus Theeden am 6. Mai 1863 als Wittwer verstorben sei und die in der Klage angegebenen Erben hinterlassen habe, daß sich kein Nachlaß desselben vorgefunden und daß zwischen ihm und dem Beklagten der in Rede stehende Kauf- und Ueberlassungscontract errichtet worden sei, dagegen in Abrede gestellt, daß er durch diesen Contract vor seinen Geschwistern und Geschwisterkindern in der behaupteten Weise begünstigt worden sei, daß die Erbpachtstelle das angegebene Areal befaßt, die Ländereien und Gebäude die angegebene Beschaffenheit gehabt, daß er die ganze vorjährige Ernte mit erhalten, das Mobiliar an sich genommen, daß letzteres nebst Inventar und Ernte einen Werth von 10,000  $\text{R.}$  und die Stelle einen Werth von 20,000  $\text{R.}$  gehabt habe, endlich, daß in dem Contracte eine verkappte Schenkung enthalten gewesen sei, da vielmehr der Beklagte mehr für die Stelle gegeben, als wofür sein Vater sie in öffentlicher Versteigerung gekauft habe. Von einem „leer ausgehen lassen“ der Kläger, ist bemerkt, habe bei Errichtung des Contracts um so weniger die Rede sein können, als der Verkäufer seine damals schon verstorbenen drei Töchter ausgereuert und nach seiner Angabe abgefunden gehabt habe.

Sodann hat der Beklagte nach Vorführung einer nicht mehr in Betracht kommenden Einrede der Verjährung die Einrede der unbegründeten Klage vorgeführt und zu dem Ende vorgebracht: wenn die Kläger es nicht bestritten könnten, daß die Mütter ihrer Pupillen von deren Vater ausgereuert und abgefunden seien, so stelle sich ihr jetziger Anspruch als unbegründet dar und ebenso, wenn auch

nur der Umstand vom Beklagten dargethan werden könne, daß seine beregten vor dem Vater verstorbenen Schwestern von diesem ausgereuert seien, weil bei Berechnung des Pflichttheils die Dos in Anrechnung gebracht werden müsse. Die von dem Kläger angestellte Querel gehe nie auf Anfechtung des ganzen Geschäfts und nie bis zum Betrage der Intestatportion, sondern gewähre nur Schutz gegen eine Verletzung des Pflichttheils, und es liege ihnen der Beweis ob, daß eine solche geschehen. Aber auch der event. von den Klägern gestellte Antrag könne kein Gehör finden, theils weil sie sich alles dasjenige würden anrechnen lassen müssen, was ihre verstorbenen Mütter als Dos oder sonst vom Vater erhalten hätten, theils weil eine inofficiöse Schenkung überall nicht vorliegend sei. Die Kläger hätten selbst zugestanden, daß der Verstorbene nichts hinterlassen habe; bei Berechnung des Pflichttheils sei aber lediglich auf die Größe des Vermögens der in Frage stehenden Person zur Zeit des Todes Rücksicht zu nehmen und schon aus diesem Grunde könne daher von einer Verletzung des Pflichttheils keine Rede sein. Wäre dies aber anders, so müsse die erhobene Querel dennoch fallen. Der Vater des Beklagten habe die Erbpachtstelle c. pert. laut Contracts vom 15. October 1823 gerichtsfundig aus dem Concurse des vormaligen Gerichtshalters Scheel zu Ipehoe für den 198  $\text{R.}$  22 $\frac{3}{4}$   $\beta$  Cour. betragenden Canon und Uebernahme eines Rückstandes von 281  $\text{R.}$  12  $\beta$  Cour., so wie aller auf der Stelle sonst haftenden Lasten und Abgaben gekauft, habe lange Jahre bei ordentlicher Wirthschaft darauf gewohnt, seine Kinder ausgestattet und nur dieses in der langen Reihe von Jahren erzielt. Für dieselbe Stelle mit Zubehör habe nun der Beklagte nicht allein alles zu leisten übernommen, was sein Vater dafür zu leisten übernommen gehabt, sondern noch weit mehr, indem sich aus einer (in den Exceptionalien gegebenen) specificirten Schätzung seiner Gegenleistungen ein Werth derselben von 13,450  $\text{R.}$  ergebe, so daß von einer Schenkung oder vollends einer inofficiösen Schenkung nicht die Rede sein könne.

In eventum hat der Beklagte den Klägern die Einrede der Zuvielforderung entgegengelezt, indem er sich darauf berufen: der principale Antrag derselben gehe auf Erlangung der Intestatportion, welche, wie gezeigt,

mit der Querel nicht beehrt werden dürfe, der eventuelle auf den Pflichttheil. Da der Beklagte aber angeführt habe, daß die Mütter der klägerischen Pupillen von dem Erblasser ausgesteuert und abgefunden seien, und dieses bei der Berechnung des Pflichttheils in Anrechnung gebracht werden müsse, so stelle sich auch der eventuelle Antrag der Kläger als eine Zuvielforderung selbst für den Fall dar, daß die Querel in Betreff des eventuellen Antrags so begründet wäre, wie sie es nicht sei.

Von dem Beklagten ist hienach um Abweisung der erhobenen Klage *ref. exp.* gebeten worden.

Im Termine der mündlichen Verhandlung ist von den Klägern *replicando* vorgebracht worden: die gegnerische Behauptung, daß ihre Pupillen sich die ihren Müttern angeblich gewordene Aussteuer anrechnen lassen müßten, sei unter aller Beachtung, weil die Größe derselben nicht angegeben und dadurch für die Kläger jede Möglichkeit der Einlassung ausgeschlossen sei. Auch sei nicht einmal behauptet, daß die Aussteuer auf die Kinder vererbt und sie dadurch bereichert worden. Bestritten werde, daß die Mütter eine Dosis erhalten hätten. Auch obstre dem Beklagten event., daß die Geschwister und daß insonderheit er, der Beklagte, mit dem überkommenen Mobilien mindestens eben soviel erhalten hätten, sonach eine Compensation eintrete, welche jede Collationsverbindlichkeit fern halten würde.

Ungerechtfertigt sei die Ausföhrung, daß der Pflichttheil von dem Nachlasse zur Zeit des Todes zu berechnen sei, ungerechtfertigt ferner, daß für den Werth der Stelle entscheiden solle, was *defunctus* 1823 dafür gegeben, ungerechtfertigt schließlich die aufgestellte Berechnung, zu dem angeblichen Kaufpreise von reichlich 13,000  $\text{fl Cour.}$  zu gelangen.

In der Duplik hat der Beklagte sich auf das früher von ihm Vorgebrachte bezogen.

Von dem Deponauer Justitiariat ist darauf unterm 20. Juli d. J. erkannt worden:

daß Kläger mit ihren auf Rescission des vom vom Beklagten mit dem Erblasser abgeschlossenen Contracts und auf Auskehrung der Intestatportion ihrer Pupillen gerichteten Anträgen nicht zu hören,

übrigens aber, würden Kläger unter Vorbehalt der Eide und

des Gegenbeweises für Beklagten binnen Ordnungsfrist zu Recht erweisen, daß und bis zu welchem Belaufe der ihnen beikommende Pflichttheil durch den vom Beklagten mit dem Erblasser am 14. März 1855 abgeschlossenen Ueberlassungscontract, nach Abrechnung des Werths der vom Beklagten übernommenen Gegenleistungen, verlegt worden, namentlich, daß die Erbpachtstelle Puckrade nebst Zubehör und der vorjährigen Ernte, insoweit Beklagter solche mit erhalten, im März 1855 20,000  $\text{fl R.-M.}$  werth gewesen oder einen geringeren eine Verletzung des Pflichttheils involvirenden Werth gehabt,

desgleichen Beklagter, auf wie hoch sich die angebliche Aussteuer der Mütter der Kläger belaufen,

demnächst nach geföhrten oder nicht geföhrten Beweisen weiter ergehen solle, was den Rechten gemäß.

Gegen dies Erkenntniß haben die Kläger das Rechtsmittel der Appellation an das Holsteinische Landgericht rechtzeitig eingewandt und bei Prosequirung desselben ihre Beschwerden darin gesetzt:

- 1) daß, wie geschehen, die Kläger mit ihren auf Rescission des vom Beklagten mit dem Erblasser abgeschlossenen Contracts, soweit solcher die auf die klägerischen Pupillen fallenden drei Stammtheile der Stelle mit Inventar und Ernte betrifft, und auf Auskehrung der Intestatportion ihrer Pupillen gerichteten Anträgen zurückgewiesen und nicht damit gehört worden; event.

- 2) daß nicht aus dem Beweissthema der erste Satz desselben:

„daß und bis zu welchem Belaufe — — — nach Abrechnung des Werths der vom Beklagten übernommenen Gegenleistungen, verlegt worden,“

gänzlich weggelassen, und den Klägern mithin lediglich zu beweisen auferlegt ist,

- \* „daß die Erbpachtstelle Puckrade nebst Zubehör und der vorjährigen Ernte, insoweit Beklagter solche miterhalten, im März 1855 20,000  $\text{fl R.-M.}$  oder wie viel weniger werth gewesen“

oder wie dieser Beweis sonst den Rechten nach zu fassen gewesen; event.

- 3) daß nicht den Klägern der in der zweiten Beschwerde beantragte Beweis auferlegt worden, unter Vorbehalt eines Gegenbeweises für den Beklagten, daß und um wie viel der Werth der von ihm nach dem angefochtenen Contract an seine beiden Brüder und drei seiner Schwestern zu beschaffenden Leistungen den diesen seinen Geschwistern von dem verkauften Besitzthum mit Zubehör, Inventar und Ernte zukommenden Intestatertheil übersteige, oder wie dieser Beweis sonst den Rechten nach zu fassen gewesen;
- 4) daß Kläger mit ihrem Antrage auf Revisions des vom Beklagten mit dem Erblasser geschlossenen Contracts rücksichtlich der auf ihre Pupillen fallenden drei Stammtheile der Stelle mit Inventar und Ernte und auf Auskehrung der Intestatportion ihrer Pupillen abgewiesen, und daß nicht vielmehr für den Fall, daß Kläger den ihnen aufzulegenden Beweis erbringen würden, die Verurtheilung des Beklagten zur Ausbezahlung des den klägerischen Pupillen von der Stelle mit Zubehör, Inventar und Ernte zukommenden vollen Intestatertheils ref. exp. in Aussicht gestellt worden;
- 5) daß dem Beklagten noch ein Beweis darüber freigelassen worden, auf wie hoch sich die angebliche Aussteuer der Mütter der Kläger belaufen, und daß nicht vielmehr Beklagter mit seiner desfallsigen Einrede gänzlich enthört worden; event.
- 6) daß dieser Beweis nicht dahin gefaßt worden, wie hoch sich die angebliche Aussteuer der Mütter der klägerischen Pupillen belaufen und daß und wie viel von dieser Aussteuer später auf die klägerischen Pupillen vererbt worden;
- 7) daß nicht den Klägern der Beweis ihrer repräsentativen Behauptung freigelassen worden, daß die den Müttern ihrer Pupillen etwa geleistete Aussteuer ganz oder theilweise compensirt werde durch die dem Beklagten von dem Erblasser hingegebenen Mobilien, oder wie dieser Beweis sonst den Rechten nach zu fassen gewesen.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht

zur Frage, ob und in wie weit diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun, daß die Appellanten unter Berufung darauf, daß der von dem Appellaten mit dessen Vater unterm 14. März 1855 errichtete Kaufcontract eine die Rechte ihrer Pupillen verletzende Schenkung involvire, eine querela inofficiosas donationis erhoben haben, mit dieser Klage aber nach richtiger Ansicht,

cf. Schlesw.-Holst. Anz., 1854, S. 321 u. ff., die inofficiöse Schenkung nicht schlechthin, weder ganz, noch bis zum Betrage des Intestatertheils, sondern nur in so weit rescindirt werden kann, als dies nöthig ist, damit der Querulant seinen Pflichttheil erhalte, daß demzufolge der von den Appellanten in ihrer Klage gestellte principale Antrag auf Revisions des fraglichen Contracts und Auskehrung der Intestatportion ihrer Pupillen von dem judicium a quo mit Recht zurückgewiesen worden ist und daher sowohl die erste, wie auch die auf der gleichen Rechtsanschauung beruhende vierte Beschwerde als unbegründet sich darstellt;

in Erwägung sodann, was die zweite Beschwerde betrifft, daß zur Prüfung einer erhobenen querela inoff. donationis einerseits der Betrag des Pflichttheils des angeblich Verletzten und zu dem Ende der Bestand des Vermögens des Schenkenden, wie er vor der Schenkung war, andererseits die Größe der angeblich inofficiösen Schenkung in Betracht zu ziehen ist; daß aber, wenn es um die Aufhebung eines onerosen eine Schenkung involvirenden Rechtsgeschäftes sich handelt, wie dies in dem gegenwärtigen Rechtsstreite der Fall ist, der Betrag dieser Schenkung überall nur durch die Vergleichung von Leistung und Gegenleistung zu constatiren ist und daß daher mit Recht den Appellanten in dem abgesprochenen Beweisinterlocut auferlegt worden ist, bei Nachweisung des Betrags der Verletzung des Pflichttheils ihrer Pupillen den Werth der von dem Appellaten übernommenen Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen;

in Erwägung, daß, wenn demnach die zweite Beschwerde der Appellanten zu verwerfen ist, sich damit auch die auf den Fall der Erörterung derselben gestellte dritte Beschwerde erledigt;

in Erwägung ferner, was die fünfte Beschwerde betrifft, daß der Appellat, in seinen Exceptionalken sich

darauf berufend, daß die Mütter der appellantischen Pupillen von ihrem Vater, dem Erblasser Äsmus Eheeden, eine Aussteuer und Abfindung erhalten hätten, eine Anrechnung dieser Aussteuer auf den Pflichttheil verlangt hat; daß aber die hieraus entnommene Einrede nicht als hinreichend substantiirt zu betrachten ist, weil es einerseits an jeder Angabe über den Betrag der fraglichen Aussteuer mangelt und andererseits nicht behauptet worden ist, daß die appellantischen Pupillen ihre Mütter beerbt hätten und dadurch die von diesen empfangene Aussteuer auf sie übergegangen sei, welcher Behauptung es nach richtigen Grundsätzen bedurft hätte, da die Collationspflicht nach allgemeiner Regel sich nur auf solche Sachen erstreckt, welche den Collationspflichtigen noch wirklich bereichern;

in Erwägung, daß daher die Appellanten mit der in Rede stehenden Beschwerde zu hören sind;

wird auf eingelegte Reccesse und eingefandte Unterinstanzacten sowie stattgehabte mündliche Verhandlung hiedurch von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Deponauer Justitiariats vom 20. Juli d. J. dahin abzuändern ist, daß aus demselben der dem Beklagten, jezt Appellaten, auferlegte Beweis:

auf wie hoch sich die angeblithe Aussteuer der Mütter der Kläger belaufen, hinwegzulassen ist.

Wie denn solchergestalt unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz hiemittelfst erkannt wird  
B. N. B.

Urkundlich 11. Publicatum im Herzoglich Holsteinischen Landgericht zu Glückstadt, den 10. October 1864.

Auf die von den Klägern fortgesetzte Appellation ertheilte das Oberappellationsgericht nachstehendes Rescriptorium:

Auf die am 21. November v. J. hier eingereichte Appellationschrift des Erbpächters Äsmus Christian Horst zu Ruhwinkel und des Gutsuntergehörigen Äsmus Nieden zu Wankendorf, als Vormünder der beiden hinterbliebenen, noch minorennen Kinder der wail. Ehefrau Margaretha Dorothea Nieden, geb. Eheeden, zu Wankendorf, Namens Äsmus Friedrich Nieden und Hans Christian Nieden, sowie des Erbpächters Claus

Christian Nieden zu Wankendorf und des Hufenpächters Johann Hinrich Horst zu Ruhwinkel, als Vormünder der beiden hinterbliebenen, noch unmündigen Kinder der wail. Ehefrau Catharina Elise Horst, geb. Eheeden, zu Ruhwinkel, Namens Dorothea Horst und Hinrich Horst, und gleichfalls als Vormünder des hinterlassenen unmündigen Sohnes der wail. Ehefrau Anna Horst, geb. Eheeden, zu Ruhwinkel, Namens Hans Hinrich Horst, Kläger, jezt Appellanten,

wider

den Erbpächter Hans Christian Eheeden zu Puckrade, Beklagten, jezt Appellaten,

betreffend Anfechtung das zwischen dem wail. Äsmus Eheeden und dem Beklagten unterm 14. (rectius 18.) März 1855 über die Erbpachtstelle zu Puckrade abgeschlossenen Kauf- und Ueberlassungscontract, jezt die Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 10. October v. J.,

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründe, und

in Erwägung,

1) die erste und vierte Beschwerde anlangend, daß wenn es auch über den Gegenstand der Klage wegen pflichttheilswidriger Schenkungen verschiedene Meinungen giebt und diese Meinungsverschiedenheit in nicht ganz übereinstimmenden Aeußerungen der Gesetze einige Unterstützung findet, doch nach der richtigen auch bisher hier befolgten Ansicht die Klage nicht auf Erlangung des ganzen Intestaterbtheils, sondern nur auf Ergänzung des Pflichttheils geht, gleichviel ob der Kläger gar nichts oder nur nicht seinen vollen Pflichttheil bekommen hat, weshalb die beiden besagten Beschwerden sich als unbegründet darstellen;

2) die zweite und dritte Beschwerde anlangend, daß, da aus dem von den Klägern und Appellanten ihrer Klage angelegten Contract zwischen dem Beklagten und seinem Vater Äsmus Eheeden über die Erbpachtstelle Puckrade vom 18. März 1855 hervorgeht, auch anderweitig von den Klägern und Appellanten eingeräumt ist, daß der Beklagte die genannte Erbpachtstelle nicht umsonst bekommen habe, sondern nur gegen Uebernahme einer Schuld und Verpflichtung zu mehreren Leistungen theils an seinen Vater, theils an

einige seiner Geschwister, zur Führung des den Klägern und Appellanten auferlegten Beweises der behaupteten Schenkung, welche in der Ueberlassung der Erbpachtstelle Puckrade an den Beklagten von Seiten seines Vaters liegen soll, nicht genügt, daß der Werth der Erbpachtstelle zur Zeit der Ueberlassung dargethan wird, vielmehr wesentlich auch in Betracht kommt, welche Gegenleistungen der Beklagte übernommen hat, weil der Beklagte nur in so weit beschenkt ist, als der Werth der ihm überlassenen Erbpachtstelle nicht durch den Betrag der Gegenleistungen ausgeglichen und aufgewogen wird, und nur in so weit verpflichtet ist, für die Ergänzung des Pflichttheils der klägerischen Pupillen herzukommen, und daß auch nicht der Beklagte den Betrag seiner Gegenleistungen darzuthun hat, sondern den Klägern obliegt, die Differenz zwischen dem Werth der Erbpachtstelle Puckrade und dem Werth der fraglichen Gegenleistungen nachzuweisen, da der Beweis einer Schenkung, die in einem wenigstens theilweise-onerösen Geschäft enthalten sein soll, nur durch die Nachweisung, daß und um wie viel der Werth der veräußerten Sache den der Gegenleistung übersteigt, geliefert werden kann;

hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Rechnung des Anwalts der Kläger und Appellanten wird zu 104 § 2 β, die ihres Procurators zu 7 § 2 β bestimmt.

Urkundlich x. Gegeben im Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 25. Februar 1865.